

Amtsblatt

des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

**LAND
BRANDENBURG**



12. Jahrgang

Potsdam, den 30. Dezember 2003

Nummer 11

Inhaltsverzeichnis

I. Amtlicher Teil

Bildung

Seite

Erste Verordnung zur Änderung der Beamtenzuständigkeitsverordnung MBSJ vom 14. Oktober 2003	379
Verordnung zur Grundversorgung und Förderung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (Weiterbildungsverordnung – WBV) vom 24. November 2003	379
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Landesorganisationen nach den Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörLa-BbgWBG) vom 28. November 2003	381
Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Grundversorgung nach dem Brandenburgischen Weiterbildungsgesetz (FörGrv-BbgWBG) vom 28. November 2003	382
Rundschreiben 31/03 vom 29. November 2003 Fortbildungsmaßnahmen eines weiteren Trägers für Lehrkräfte in den Fächern Deutsch, Geschichte, Politische Bildung, LER, Musik und Kunst aus der Republik Polen und dem Land Brandenburg in Kooperation mit dem Lehrerfortbildungsinstitut der Wojewodschaft Lublin (Polen) und der RAA-Trebbin	384
Rundschreiben 32/03 vom 11. November 2003 Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung	387

Jugend

Richtlinien des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Förderung der Qualifizierung von Lehrkräften und Beschäftigten in der Jugendhilfe sowie zur Förderung der Qualifizierung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Weiterbildung von Erwachsenen vom 14. Oktober 2003 (RL Qualifizierung – RL Quali)	387
Vereinbarung über die Kennzeichnung von mit Spielen programmierten Bildträgern nach § 14 Abs. 6 Jugendschutzgesetz	390
Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net	392

nicht die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen (§ 14 Abs. 7 JuSchG), lautet „Infoprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und „Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG“ und ist auf dem Bildträger und der Hülle deutlich sichtbar in einem Quadrat auf weißem Grund mit schwarzer Schrift aufzubringen. Aufgrund schriftlicher Erklärung des Anbieters zur offensichtlich nicht vorliegenden Jugendbeeinträchtigung können diese Programme mit einem entsprechenden Hinweis des Handels (Info- oder Lehrprogramm gemäß § 14 JuSchG) am Verkaufsregal bis zum 31. Dezember 2004 ohne Kennzeichen an Hülle und Bildträger vertrieben werden.

(7) Für Bildträger, die Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und die im Verbund mit periodischen Druckschriften vertrieben werden, ist der Hinweis „Keine Jugendbeeinträchtigung“ deutlich sichtbar anzubringen.

Artikel 5

Artikel 1 und Artikel 3 gelten entsprechend für die Übernahme der Prüfungsvoten der Freiwilligen Selbstkontrolle der Automatenwirtschaft (ASK) für die Freigabe und Kennzeichnung der Programme nach § 13 JuSchG. Die nach Artikel 2 bestellten Ständigen Vertreter bei der USK nehmen die genannten Aufgaben auch gegenüber der ASK wahr.

Artikel 6

Diese Vereinbarung ist mit einjähriger Frist zum Ende eines Kalenderjahres kündbar. Die Kündigung hat schriftlich gegenüber allen vertragschließenden Ländern zu erfolgen. Die Kündigung hat die Wirkung, dass das kündigende Land aus den Rechten und Pflichten dieser Vereinbarung ausscheidet. Das ausscheidende Land beteiligt sich gemäß Artikel 2 Abs. 3 an den Kosten der Erfüllung von Verpflichtungen, die vor seinem Ausscheiden begründet worden sind, soweit diese Kosten nicht durch die Weiterführung der Vereinbarung zwischen den übrigen Ländern entstehen.

Artikel 7

Bis zur Bestellung der Ständigen Vertreterin oder des Ständigen Vertreters der obersten Landesbehörden werden die diesen obliegenden Aufgaben durch die oberste Landesbehörde des federführenden Landes wahrgenommen.

Artikel 8

Die Vereinbarung tritt gleichzeitig mit dem Inkrafttreten des Jugendschutzgesetzes in Kraft.

Vereinbarung über die Wahrung des Jugendschutzes in Telemedien durch die länderübergreifende Stelle jugendschutz.net

Die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen schließen - vorbehaltlich der etwa erforderlichen Zustimmung des Landesgesetzgebers - untereinander folgende Vereinbarung:

Artikel 1

Die länderübergreifende Stelle Jugendschutz.net - Zentralstelle der Obersten Landesjugendbehörden - für Jugendschutz in Mediendiensten wird unter dem Namen „jugendschutz.net“ als Stelle für Jugendschutz in Telemedien mit Sitz in Rheinland-Pfalz fortgeführt.

Artikel 2

Zur Wahrung des Jugendschutzes in den Telemedien nach dem Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) sowie zur Unterstützung der (KJM) und der Obersten Landesjugendbehörden (§§ 14, 18 JMStV) nimmt „jugendschutz.net“ insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. „jugendschutz.net“ überprüft die Einhaltung der Bestimmungen des JMStV bei Angeboten der Telemedien insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Jugendgefährdung oder Jugendbeeinträchtigung im Sinne der §§ 4,5 JMStV.
2. „jugendschutz.net“ behandelt im Rahmen seiner Aufgaben eingehende Beschwerden und kooperiert, soweit sachdienlich, mit nationalen und internationalen Behörden, Nichtregierungsorganisationen, Beschwerdestellen und Diensteanbietern.
3. „jugendschutz.net“ wirkt im Rahmen einer Vereinbarung mit der KJM bei Verstößen gegen den JMStV auf eine schnelle Veränderung oder Herausnahme des Angebotes hin. Im Falle einer Mitgliedschaft bei einer anerkannten Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle wird diese dementsprechend informiert.
4. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang mit einem Votum hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen Maßnahmen nach § 20 Abs. 1 JMStV bzw. der Befassung einer anerkannten Selbstkontrolle nach § 20 Abs. 5 JMStV an die KJM ab.
5. „jugendschutz.net“ gibt den Vorgang in Absprache mit der KJM direkt an die Strafverfolgungsbehörden ab, wenn international geschützte Rechtsgüter verletzt oder bedroht sind und eine Ermittlung der Identität des Inhalteanbieters möglich scheint.
6. „jugendschutz.net“ nimmt Aufgaben der Beratung und

Schulung bei Telemedien für die Obersten Landesjugendbehörden und die Landesmedienanstalten wahr.

7. „jugendschutz.net“ informiert die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM insbesondere über aktuelle Entwicklungen und Probleme des Jugendschutzes bei Telemedien. „jugendschutz.net“ unterstützt die Obersten Landesjugendbehörden und die KJM durch die Teilnahme an Sitzungen (z. B. Tagung der Jugendschutzreferentinnen und Jugendschutzreferenten) und die Erarbeitung von Einschätzungen zu aktuellen Entwicklungen und Problemen (z. B. bei parlamentarischen Anfragen).
8. Die Leiterin/der Leiter von „jugendschutz.net“ erstattet den Obersten Landesjugendbehörden und der KJM jährlich zum Jahresende einen Bericht, in dem die jugendschutzrelevante Entwicklung in den Telemedien beschrieben und Konsequenzen für die Wahrung des Jugendschutzes aufgezeigt werden. Der Bericht soll die allgemeine Aufgabenstellung, die Aufgabengebiete nach dem JMStV, die wesentlichen Ergebnisse der Projekte, Erfolgsaussichten von Arbeits- und Projektaufträgen und die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen des Jugendmedienschutzes darstellen. Der Bericht ist gleichzeitig eine Grundlage für die Evaluation des Jugendmedienschutzrechtes.

Artikel 3

1. „jugendschutz.net“ wird organisatorisch an die Kommission für den Jugendmedienschutz (KJM) angebunden. Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben wird das Personal von „jugendschutz.net“ zur Landeszentrale für Private Rundfunkanbieter Rheinland-Pfalz (LPR) übergeleitet. Das Land Rheinland-Pfalz verpflichtet sich, mit der LPR die Übernahme der Verbindlichkeiten und Verpflichtungen von „jugendschutz.net“ zu regeln.
2. Die Leiterin/der Leiter wird von den Obersten Landesjugendbehörden im Benehmen mit der KJM berufen. Die Leitung ist verantwortlich für die Aufgabenwahrnehmung von „jugendschutz.net“ nach dem JMStV und unterliegt insofern keinen fachlichen Weisungen. Die Leitung von „jugendschutz.net“ bestimmt die Inhalte der Arbeitsfelder in Abstimmung mit der KJM. In grundsätzlichen Fragen des Jugendschutzes und in jugendpolitischen Fragen erfolgt eine Abstimmung mit der federführenden Stelle der Obersten Landesjugendbehörden und im Rahmen deren Zuständigkeiten mit der KJM.
3. Die Obersten Landesjugendbehörden können „jugendschutz.net“ mit der Wahrnehmung von einzelnen Projekten des Jugendmedienschutzes beauftragen. Sie stimmen dies im Hinblick auf die personellen und sächlichen Möglichkeiten von „jugendschutz.net“ mit der KJM ab.

Artikel 4

1. Die Obersten Landesjugendbehörden stellen für „jugendschutz.net“ jährlich 254.879 € zur Deckung anfallender

Personal- und Sachkosten nach dem Königsteiner Schlüssel zur Verfügung. Für Projekte der Obersten Landesjugendbehörden außerhalb des JMStV stellen die Länder die zusätzlich erforderlichen Mittel zur Verfügung.

2. Die LPR macht die Aufwendungen für „jugendschutz.net“ jährlich gegenüber den Ländern zum Schluss des Kalenderjahres geltend.

Artikel 5

Diese Vereinbarung tritt am 1. April 2003 in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2008. Eine Kündigung dieser Vereinbarung ist frühestens zum 31. Dezember 2005 möglich, darüber hinaus zum Ende jedes Kalenderjahres. Gleichzeitig tritt die Vereinbarung vom 1. Januar 2000 außer Kraft. § 14 Abs. 9 JMStV bleibt unberührt.

II. Nichtamtlicher Teil

Bearbeitungshinweise

Vom 12. Dezember 2003
zum Rundschreiben 32/03

Verfahren bei der Hinzuziehung von Lehrkräften zur fachlichen Unterstützung

Anlagen:

Die Bearbeitungshinweise enthalten neben der im Rundschreiben beschriebenen Verfahrensweise nähere Erläuterungen zur Umsetzung des Rundschreibens (nachfolgend unterlegt).

1. Allgemeines

Gemäß § 132 Abs. 3 des Brandenburgischen Schulgesetzes kann das für Schule zuständige Ministerium zu seiner fachlichen Unterstützung sowie zur fachlichen Unterstützung der staatlichen Schulämter (StSchÄ) und der Einrichtungen des Landes zur Weiterentwicklung der Schule Lehrkräfte hinzuziehen. Darüber hinaus können Lehrkräfte auch zur fachlichen Unterstützung der für die ersten und zweiten Staatsprüfungen zuständigen Behörde hinzugezogen werden. Die Entscheidungen über Hinzuziehungen zur fachlichen Unterstützung obliegen ausschließlich dem Ministerium für Bildung, Jugend und Sport (MBS). Hinzuziehungen können nur in dem vom MBS jährlich festgelegten Rahmen vorgenommen werden.

Um eine hinreichend enge Verbindung zum Schulalltag zu gewährleisten und die spätere vollständige Wiederaufnahme der Unterrichtstätigkeit möglichst reibungslos zu gestalten, werden die hinzugezogenen Lehrkräfte grundsätz-